

Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Als ordentliche aktive Mitglieder gelten aktive Bundeskaderathlet*innen bis drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Kader.

Als ordentliche passive Mitglieder gelten ehemalige Bundeskaderathlet*innen, die drei Jahre oder länger aus dem Kader ausgeschieden sind.

Alle ordentlichen aktiven Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Die festgesetzten neuen Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Nachfolgende Jahresbeiträge wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2021 mit Gültigkeit ab 01.01.2022 beschlossen:

Mitgliedsart	Beitrag
Ordentliche aktive Mitglieder Bundeskaderathlet*innen bis 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Kader	beitragsfrei
Ordentliche passive Mitglieder Ehem. Bundeskaderathlet*innen ab 3 Jahre nach Ausscheiden aus dem Kader	100 €
Schüler*innen, Student*innen, ALG-II-Empfänger*innen, Schwerbeschädigte und andere mit sehr niedrigem Haushaltseinkommen gegen Nachweis	50 €

Fördermitglieder

Natürliche Personen	200 €
Juristische Personen	500 €
Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 1.000.000 €	5.000 €

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

Weniger leistungsfähige ordentliche passive Mitglieder können im Einzelfall einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags stellen, über den das Präsidium entscheidet.

Leistungsfähigere Mitglieder sind gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein darüber hinaus Spenden zukommen zu lassen.

§ 4 Zahlungsweise und Termine

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zu begleichen. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren durch Athleten Deutschland e.V.. Eine Vorankündigung erfolgt nicht.

Die erforderliche Einzugsermächtigung wird vom Mitglied in Verbindung mit der Beitrittserklärung erteilt. Sie gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch das Mitglied.

Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gebühren, die anfallen, weil das angegebene Konto nicht mehr besteht oder nicht gedeckt ist, gehen zu Lasten des/der Beitragszahlers/-in.

Nimmt das Mitglied nicht am Bankeinzugsverfahren teil, ist der Beitrag ebenfalls im 1. Quartal des Kalenderjahres an das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft sind in § 6 der Satzung geregelt.

§ 6 Datenschutzhinweis

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner

personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung und dem Einzug der Mitgliedsbeiträge. Siehe hierzu auch § 26 der Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.